

**Satzung über die Nutzung des
städtischen Wappens und Logos
der Stadt Tönisvorst**

Satzung über die Nutzung des städtischen Wappens und Logos der Stadt Tönisvorst vom 20.04.2023

Präambel

Der Rat der Stadt Tönisvorst hat aufgrund des § 7 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), in Kraft getreten am 26. April 2022 und am 1. Januar 2023 (Nummer 13 und 14) in seiner Sitzung am 20.04.2023 folgende Satzung beschlossen:

I. Stadtwappen

§ 1 Führung des Wappens

- (1) Die Stadt Tönisvorst führt ein Stadtwappen gemäß § 2 der Hauptsatzung. Der Gemeinde Tönisvorst ist die Erlaubnis zur Führung des Wappens durch Urkunde des Regierungspräsidenten vom 22.06.1972 erteilt worden: In silber (weiß) eine durchgehende, gestürzte blaue Spitze, belegt mit einem schwebenden goldenen (gelben) Antonius Kreuz. Eine Darstellung ist als Anlage beigefügt und ist Teil dieser Satzung.

§ 2 Verwendung des Wappens

- (1) Das Wappen wird ausschließlich als Hoheitszeichen der Stadtverwaltung verwendet. Zum Beispiel auf dem Dienstsiegel oder zu Repräsentationszwecken von dem/der Bürgermeister*in (Gratulationen, Ehrungen usw.). Weiterhin im Bereich der Städtepartnerschaften.

Das Wappen oder einzelne Wappensymbole dürfen von Dritten grundsätzlich nicht verwendet werden, dies schließt ausdrücklich die Nutzung durch politische Parteien und Wählergemeinschaften mit ein.

- (2) Die Verwendung des Stadtwappens zu heraldischen oder wissenschaftlichen Zwecken sowie zu Zwecken des Unterrichts und der staatsbürgerlichen Bildung ist jedermann erlaubt und bedarf keiner Genehmigung, soweit das Ansehen der Stadt Tönisvorst nicht geschädigt oder beeinträchtigt wird. Das Zitieren des Stadtwappens in Büchern, Aufsätzen oder sonstigen Schriftstücken bedarf ebenfalls nicht der Genehmigung.

§ 3 Bisherige Nutzung des Wappens durch Dritte

- (1) Soweit Dritte bereits vor Inkrafttreten dieser Satzung das Stadtwappen genutzt haben, sind sie verpflichtet, die Nutzung unverzüglich bei der Stadtverwaltung anzuzeigen (per E-Mail an info@toenisvorst.de). Zum weiteren Verfahren erfolgt eine Einzelfallentscheidung durch den/die Bürgermeister*in. Soweit Vereine der Brauchtumpflege, Kultur- oder Sportvereine das Wappen bereits vor Inkrafttreten der Satzung genutzt haben, sind sie von der Anzeigepflicht freigestellt und können das Wappen in der bisherigen Form weiter nutzen.

II. Stadtlogo

§ 4 Führung und Verwendung des Logos

- (1) Die Stadt Tönisvorst führt ein Stadtlogo. Das aktuelle Stadtlogo wurde vom Rat beschlossen und mit dem Corporate Design der Stadt Tönisvorst bereits im Jahr 2009 eingeführt. Es ermöglicht die einfache und schnelle Identifikation mit der Stadt. Das Logo bildet das Kernstück des Corporate Designs, sichert eine einheitliche interne und externe Kommunikation. Die gestattete Darstellung regelt das Handbuch zur Nutzung des Städtischen Logos, das in der Anlage beigefügt und damit Teil dieser Satzung ist.

§ 5 Genehmigungspflicht für die Verwendung durch Dritte; Gewerbliche Nutzung

- (1) Das Logo darf ausschließlich von Einrichtungen der Stadtverwaltung genutzt werden. Bei einer Kooperation mit Dritten außerhalb der Stadtverwaltung kann das Logo genutzt werden – soweit es im städtischen Interesse liegt – dies bedarf jedoch vorab einer Genehmigung der Stadtverwaltung und gilt für alle Formen der Darstellung – sowohl online, als auch auf Druckprodukten.
- (2) Folgende Kriterien für eine Nutzung durch Dritte (in Kooperation mit der Stadtverwaltung) sind zu erfüllen:
 - a) Der beabsichtigte Gebrauch darf das Ansehen der Stadt nicht gefährden oder schädigen. Der Nutzung muss ein örtlicher Bezug zu Grunde liegen.
 - b) Jeder Anschein eines amtlichen Charakters muss vermieden und eine Verwechslung mit einer städtischen Einrichtung sowie jede missbräuchliche Verwendung ausgeschlossen werden.
 - c) Es darf ausschließlich in der vorgegebenen Form- und Farbzusammenstellung oder in den dargestellten Farbvarianten wiedergegeben werden. Darüber hinaus darf es nicht in andere Logogestaltungen verfremdet aufgenommen werden.
- (3) Eine alleinige Nutzung (ohne Kooperation mit der Stadtverwaltung) ist für Dritte nicht gestattet.

- (4) Das Stadtlogo ist geschützt und beim Deutschen Patent- und Markenamt als Wort-/ Bildmarke durch die Stadt Tönisvorst eingetragen.
- (5) Eine Verwendung mit Gewinnerzielungsabsicht ist grundsätzlich ausgeschlossen. In Ausnahmefällen kann eine Gestattung zur Nutzung für Produkte erfolgen, welche dazu geeignet sind, im Sinne des Stadtmarketings die Apfelstadt überregional bekannt zu machen.
- (6) Soweit Vereine der Brauchtumpflege, Kultur- oder Sportvereine das Logo bereits vor Inkrafttreten der Satzung genutzt haben, gilt die Nutzung weiter als genehmigt. Das Logo kann somit in der bisherigen Form weiter genutzt werden.

§ 6 Antrags- und Genehmigungsverfahren

- (1) Für die Genehmigung zur Nutzung des Stadtlogos ist eine Anfrage an die Pressestelle zu stellen. Dies kann per E-Mail an info@toenisvorst.de oder schriftlich an Stadt Tönisvorst, Der Bürgermeister, Pressestelle, Bahnstraße 15, 47918 Tönisvorst erfolgen.
- (2) Darzustellen ist die beabsichtigte Nutzung inkl. Angaben über Art, Form, Zeitraum (dauerhafte oder einmalige Nutzung) und Anzahl (Stückzahl) der beabsichtigten Verwendung. Die Stadt Tönisvorst behält sich vor, bei Bedarf weitere Angaben oder Unterlagen anzufordern.
- (3) Die vereinbarte finale Darstellung des Logos (Online und Druckerzeugnisse) muss vor der abschließenden Veröffentlichung dem o.g. Kontakt zur Freigabe vorgelegt werden.
- (4) Die Genehmigung erfolgt als Einzelfallentscheidung, wird nach freiem Ermessen und auf jederzeitigen entschädigungslosen Widerruf erteilt. Sie gilt nur für das angegebene Projekt zweck- bzw. produktgebunden und ist zeitlich befristet.
- (5) Die Verwendung ist kostenfrei.

§ 7 Widerruf der Genehmigung

- (1) Die Genehmigung ist zu widerrufen, wenn
 - a) sie durch unrichtige Angaben erschlichen ist,
 - b) die an die Genehmigung geknüpften Bedingungen nicht erfüllt werden.
- (2) Bereits erteilte Genehmigungen zur Verwendung des Stadtlogos behalten ihre Gültigkeit, solange das Logo für den genehmigten Zweck und im genehmigten Umfang eingesetzt wird. Sie können jederzeit unter den Voraussetzungen des § 4 widerrufen werden.
- (3) Bei Widerruf ist die weitere Verwendung des Stadtlogos unverzüglich zu unterlassen.

§ 7 Inkrafttreten

Die Satzung tritt, nach ihrer Bekanntmachung, rückwirkend zum 01.10.2021 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung der Stadt Tönisvorst vom 20.04.2023 über die Nutzung des städtischen Wappens und Logos wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Bekanntmachung erfolgt gemäß § 15 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Tönisvorst vom 20.04.2023 in der zurzeit gültigen Fassung.

Hinweis:

Auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird hingewiesen. Diese Vorschrift lautet im Wortlaut:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmungen oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Tönisvorst, den 20.04.2023


Uwe Leuchtenberg
Bürgermeister